

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **52 (1979)**

Heft [8]

PDF erstellt am: **23.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Liebe Leser

Sie finden in dieser Ausgabe der SER die Fortsetzung des Artikels von Dr. Herbert Plotke über das Schweizerische Privatschulrecht. Im weiteren publizieren wir im redaktionellen Teil ein paar Ueberlegungen in französischer Sprache über die gegenwärtige Situation und die Zukunft unserer Schulen von G. Montani, dem Leiter einer Privatschule im Wallis. Sie sind es wert, gelesen zu werden.



## Privatschulen

von Dr. Herbert Plotke

Fortsetzung des Artikels in Nr. 7, S. 117–120

### 3. Eröffnung

#### 3.1 Bewilligungspflicht

Der Entscheid, ob Privatschulen zugelassen werden sollen, steht nicht im Belieben des Gemeinwesens. Zur Klarstellung garantiert eine Reihe von Kantonen dem Bürger sogar durch Verfassungsvorschrift das Recht, Privatschulen zu gründen, zu betreiben und dort zu unterrichten. Doch folgt daraus nicht – und die einschlägigen Bestimmungen gehen auch nicht in dieser Richtung – dass nun das Gemeinwesen bedingungslos jede Privatschule zulassen müsse. Es kann vielmehr, um die Oeffentlichkeit zu schützen, die Errichtung einer Schule, ja die Eröffnung jedes neuen Ausbildungsganges von einer Bewilligung in der Form der Polizeierlaubnis abhängig machen. Der Kanton kann aber auch abstufen und nur private Lehranstalten, die Schulpflichtige unterrichten oder einen anerkannten Ausweis abgeben, dem Bewilligungsverfahren unterwerfen, die übrigen freigeben oder es bei einer Meldungspflicht bewenden lassen. Auch wenn Verbot und Erlaubnisvorbehalt zulässig sind, kann man sich fragen, welche Lösung die entgegenstehenden Interessen am angemessensten berücksichtigt. Einerseits soll für die private Betätigung und Erprobung neuer Unterrichtsformen und Lehrgänge möglichst grosse Freiheit bleiben, auf der andern Seite stehen Schutz der Oeffentlichkeit, Klarheit

---

*Herausgeber/Editeur:* Verband Schweiz. Privatschulen / Fédération Suisse des Ecoles privées

*Redaktion/Rédaction:* Dr. Fred Haenssler, Alpeneggstrasse 1, 3012 Bern, Telefon 031/23 35 35

*Druck/Impression:* Künzler Buchdruckerei AG, Felsenstr. 84, 9000 St.Gallen, Tel. 071/22 45 44

*Inserate/Annonces:* Max Kopp, Kreuzstr. 58, 8008 Zürich, Tel. 01/918 01 58, w. k. A. 071/22 45 44

*Jahres-Abonnement / Abonnement annuel:* Fr. 25.— / Einzelhefte / Numéros isolés: Fr. 3.—

*Erscheinungsweise/Mode de parution:* Monatlich/Mensuel